

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und

**reisende werkschule scholen e.V.**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII).
- 1.2 Die Leistungen werden von der reisenden werkschule scholen e.V., Humboldtstr. 30/32, 28203 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit ab dem 01. Januar 2020 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Für die Zeit ab dem 01. Januar 2020 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

**62,20 € je Fachleistungsstunde.**

3.2 Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3 Die o.g. Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4 Mit den Stundensätzen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten beim Jugendlichen/jungen Menschen, die Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung.

Ebenso sind mit den Stundensätzen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.

3.5 Die Fachleistungsstunde ist in der oben genannten Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann.

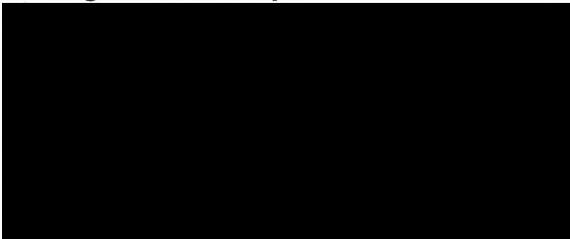
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**



**Leistungserbringer**

